# EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



# Gebührenreglement

1. Januar 2013

Teilrevision 11. November 2019

# Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN  Baugesuche und Voranfragen  Baukontrolle  Weitere Aufwendungen	8 g
STEUERWESEN	
DATENSCHUTZ	
VERSCHIEDENES	
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
GENEHMIGUNGSVERMERK	12
AUFLAGEZEUGNIS	12
INKRAFTSETZUNG	12
TEILREVISION VOM 20. JUNI 2013	13
TEILREVISION VOM 20. NOVEMBER 2014	14
TEILREVISION VOM 11. NOVEMBER 2019	15

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

# **Allgemeines**

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

### Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

# Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

#### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

#### Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht
--------------------------------

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen:	Verordnung über die
	Für die Gemeindegebühren gilt:	Gebühren in Vor-
		mundschaftssachen
		(BSG 213.361)

Erbrecht	Art. 16 ' Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 30.--

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung Fr. 5.-- pro Person

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug Fr. 2.-- pro Seite

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde Fr. 20.--

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB Fr. 30.--

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschungder ErbenAufwandgebühr I

#### Einwohnerkontrolle

Art. 17 <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt Verordnung über Nievon Schweizern derlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

	Art. 18 <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II <b>re-</b> duziert
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 250 bis 500
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Be- stätigung	Fr. 200 bis 350
Einbürgerungstest <sup>1</sup>	<b>Art. 19a</b> <sup>1</sup> Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr.	Fr. 260 bis 390
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Gebührentarif fest.	
	Art. 20 Lebensbescheinigung	Fr. 15
	Art. 21 Einzelauskunft EWK	Fr. 20
<b>Ortspolizeiwesen</b> Gesundheitswesen	Art. 22 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Han- del mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	<ul> <li>Stellungnahme zur</li> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung</li> </ul>	Fr. 20
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Ver-	Fr. 20 Fr. 15
	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Teilrevision vom 20.06.2013

Handel und Gewerbe	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I	
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewillig- ten Spielautomaten	Aufwandgebühr I	
Inanspruchnahme öf- fentlichen Grundes	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40	
	<ul> <li>Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</li> <li>befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag</li> <li>unbefestigter Boden: pro m²/Tag</li> </ul>	Fr50 Fr20	
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr)		
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden		
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15	
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10	
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)	
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung an Dritte <sup>2</sup>	<b>Art. 28a</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Überwachung om mit Bussenerhebung an Dritte übertragen.	•	
an Diluc	<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebu von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.	Geschwindigkeits- und ng und die Erstattung	

 $<sup>^{\</sup>rm 3}$  Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragungen mit den beauftragten Dritten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Teilrevision vom 20.11.2014

staltungen<sup>2</sup>

Kosten für bewilligte Art. 28b 1 Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang oder unbewilligte Veran- mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich Sicherheitsund Verkehrspolizei.

nen in Institutionen<sup>2</sup>

Kosten für Interventio- Art. 28c Der Gemeinde anfallende Kosten für erbrachte Interventionsleistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich der Sicherheitspolizei, welche in ansässigen Institutionen (z.B. Anstalten, Heime, Durchgangscenter etc.) erbracht werden, werden dem Verursacher weiterverrechnet.

Bauwesen		
Baugesuche und Vora Vorläufige, formelle Prüfung	nfragen Art. 29 <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Teilrevision vom 20.11.2014		

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für Aufwendungen im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen erfolgt keine Verrechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

	<ul> <li><sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> <li>c) Strassenanschluss</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Brandschutz</li> <li>f) Energietechn. Massnahmennachweis</li> <li>g) Wasseranschluss</li> <li>h) Elektrizitätsanschluss</li> <li>i) Anschluss Gemeinschaftsantennen</li> </ul>	Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kant.verwaltung; BSG 154.21) Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30 Fr. 30 Fr. 30
Beratung und Antrag- stellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 34</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsund Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver-

fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.

Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-

ges)

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 40** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Nachträgliche Baugesuche **Art. 41** Die zusätzliche Aufwandgebühr für ein nachträgliches Baugesuch wird pauschal berechnet. Diese Gebühr ist in jedem Fall ge-

schuldet.

Fr. 200.-- bis Fr. 500.-- je nach Aufwand

Aufwandgebühr II

Reklamewesen<sup>2</sup>

**Art. 41a** Aufwendungen für die Bearbeitung von Reklamegesuchen sowie für den Erlass von Verfügungen im Bereich des Reklamewesens.

Steuerwesen

Veranlagung Art. 42 <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über

Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 43 <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit

Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene

Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

<sup>2</sup>Teilrevision vom 20.11.2014

Genehmigungsexemplar Seite 10 11. November 2019

#### Verschiedenes

Nachschlagen Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv

/ Plänen / Registern, Erstellen von Ab-

schriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Ein-

gaben, sowie Ausfüllen von Formularen

aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialver-

Fr. 50.- pro Hund

sicherung

Hundetaxe<sup>3</sup> Art. 47a

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundege-

<sup>2</sup>Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Tagesschule<sup>4</sup>

Art. 47b

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde erhebt für den Besuch der Tagesschule Gebühren gemäss übergeordneten Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Verpflegung werden wie

folgt verrechnet:

Pro Hauptmahlzeit max. Fr. 10.00.

Pro Zwischenmahlzeit

max. Fr. 2.00.

Gebühreninkasso Art. 48 <sup>1</sup> Mahnungen:

1. Mahnung Gratis
2. Mahnung Fr. 20.--

<sup>2</sup> Verfügung Fr. 50.--

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 49** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Gebührentarif nicht festgelegte Kanzleigebühren fest.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Teilrevision vom 20.06.2013

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Teilrevision vom 11.11.2019

Übergangsbestimmung Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleis-

tung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem

Recht.

Inkrafttreten Art. 51 <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebühren-

reglement vom 20. November 1997 auf.

# Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben das vorliegende Gebührenreglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 angenommen.

Oberburg, 22. Juni 2012

## Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär: sig. Andrea Pieren sig. Martin Zurflüh

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.5.2012 und am 24.5.2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 22. Juni 2012

#### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber sig. Martin Zurflüh

# Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 5. Juli 2012 publiziert.

Oberburg, 2. Juli 2012

#### **Gemeinderat Oberburg**

Der Präsident: Der Sekretär: sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh

# Teilrevision vom 20. Juni 2013

Anlässlich der Teilrevision vom 20. Juni 2013 wurden die Art. 19a und Art. 47a neu eingefügt.

# Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2013 angenommen.

Oberburg, 20. Juni 2013

## Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär: sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.5.2012 und am 23.5.2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 20. Juni 2013

#### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber: sig. Martin Zurflüh

# Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 1. Juli 2013 per 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 18. Juli 2013 publiziert.

Oberburg, 18. Juli 2013

### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin: Der Sekretär: sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh

# Teilrevision vom 20. November 2014

Anlässlich der Teilrevision vom 20. November 2014 wurden die Art. 28a, 28b und 28c sowie 41a neu eingefügt.

# Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2014 angenommen.

Oberburg, 20. November 2014

### Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär: sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 16.09.2014 und am 23.09.2014 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 20. November 2014

#### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber: sig. Martin Zurflüh

# Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 5. Dezember 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 11. Dezember 2014 publiziert.

Oberburg, 8. Dezember 2014

#### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin: Der Sekretär: Sig. Rita Sampognasig. Martin Zurflüh

# Teilrevision vom 11. November 2019

Anlässlich der Teilrevision vom 11. November 2019 wurde der Art. 28a, neu eingefügt.

# Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. November 2019 angenommen.

Oberburg, 11. November 2019

## Namens der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär: sig. Claudia Gerber sig. Martin Zurflüh

# Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 03.10.2019 und am 10.10.2019 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 11. November 2019

#### **Gemeindeverwaltung Oberburg**

Der Gemeindeschreiber: sig. Martin Zurflüh

# Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement am 25. November 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im amtlichen Anzeiger vom 5. Dezember 2019 publiziert.

Oberburg, 25. November 2019

### **Gemeinderat Oberburg**

Die Präsidentin: Der Sekretär: Sig. Rita Sampognasig. Martin Zurflüh